



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Lehrpersonal, Lohn

Kontakt: Volksschulamt, Lehrpersonal, Lohn, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 22 72, [lohn@vsa.zh.ch](mailto:lohn@vsa.zh.ch)

24. Februar 2021  
1/1

Einmalzulagen für kommunal angestellte Lehrpersonen sowie für Lehrpersonen und Schulleitende an Sonderschuleinrichtungen

### Empfehlung für Gemeinden und Sonderschuleinrichtungen

#### 1. Zur Verfügung stehender Betrag für Einmalzulagen im Jahr 2021

Da der Regierungsrat keine Quote (Prozentsatz) auf der jährlichen Lohnsumme für Einmalzulagen budgetiert hat, ist für kommunal angestellte Lehrpersonen sowie für Lehrpersonen und Schulleitende an Sonderschuleinrichtungen auf die Ausrichtung von Einmalzulagen zu verzichten. Diese Situation hatten wir letztmals im Jahr 2018.

Hinweis: Für die kantonal angestellten Lehrpersonen und Schulleitenden in der Volksschule verbleibt der Anteil für die vormaligen Mehrklassenzulagen, so dass hier auch im Jahr 2021 Einmalzulagen vergütet werden können. Detaillierte Informationen gehen aus der Weisung Einmalzulagen 2021 hervor: [www.zh.ch/vs-lohn](http://www.zh.ch/vs-lohn) > Zulagen & DAG > Einmalzulage

#### 2. Kriterien für die Ausrichtung einer Einmalzulage

Wir verweisen diesbezüglich auf die Weisung "Einmalzulagen" vom 24. Februar 2021.

Diese ist zu finden unter:

[www.zh.ch/vs-lohn](http://www.zh.ch/vs-lohn) > Zulagen & DAG > Einmalzulage

Die Einmalzulage beträgt pro anspruchsberechtigte Person und Jahr mindestens CHF 500.- und maximal CHF 8'000.-. Mit der Einmalzulage werden besondere Leistungen honoriert. Eine Mitarbeiterbeurteilung ist für die Ausrichtung einer Einmalzulage nicht notwendig.

#### 3. Zuständigkeit und Administration

Für die Verteilung der Einmalzulagen ist die Anstellungsbehörde bzw. die Trägerschaft zuständig. Die Schulleitung als direkte Vorgesetzte der Lehrpersonen wird in den Entscheidungsprozess eingebunden. Die Einmalzulage wird jeweils im Mai ausgerichtet.

Die Einmalzulage wird nicht bei der Pensionskasse versichert. Es werden die üblichen Sozialabzüge berechnet. Die Einmalzulage wird auf dem Lohnausweis ausgewiesen.

#### 4. Weitere Hinweise für kommunal angestellte Lehrpersonen

Es ist nicht möglich, den kommunalen Betrag für die Einmalzulagen an kantonal angestellte Lehrpersonen oder Schulleitende zukommen zu lassen. Dasselbe gilt im umgekehrten Sinn für den kantonalen Einmalzulagen-Betrag.